

Rezension im erweiterten Forschungskontext: Medien des Rechts

Thomas Vesting: Die Medien des Rechts: Sprache

Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2011,
ISBN 978-3-942393-05-8, € 24,95

Thomas Vesting: Die Medien des Rechts: Schrift

Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2011,
ISBN 978-3-942393-06-5, € 24,95

Thomas Vesting: Die Medien des Rechts: Buchdruck

Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2013,
ISBN 978-3-942939-53-9, € 24,90

Recht wird gesprochen, aber auch Sprache ist ein Medium. Die Frage nach den Zusammenhängen, Resonanzen, Berührungspunkten ‚des‘ Rechts mit ‚den‘ Medien (sowie der jeweils zugehörigen Wissenschaft) lässt sich, das zeigt eine Übersicht der jüngeren und aktuellen Forschungslandschaft, auf ganz unterschiedliche Weise stellen und in vielfältige disziplinäre Perspektiven einrücken.¹ Die Anwendung von Rechtsnormen *auf* Medien kann im Immaterialgüterrecht geschehen (prominent im Urheberrecht), im Datenschutz-, Presse- oder Verlagsrecht, in Landesmediengesetzen, im Telekommunikationsgesetz, in der

grundgesetzlich verbrieften Pressefreiheit und andernorts (vgl. die Aufzählung in Vesting 2014, S.482-483). Die Kombination aus medientechnischen Innovationen und gesellschaftlichen Veränderungen treibt seit langem eine unablässige Produktion juristischer Exegesen und Kommentare an. Dass der gegenwärtige Streit um das Urheberrecht tiefe historische Wurzeln hat, betont aktuell Monika Dommann, die in *Autoren und Apparate* (Frankfurt am Main 2014) eine Mediengeschichte der Rechtsnormen in den USA, Frankreich, Großbritannien und Deutschland anhand der Fotokopie und der Musikaufnahme vorgelegt hat.

Seit einigen Jahren werden aber ebenso Perspektiven entwickelt, die den Zugriff oder Angriff der Medien *auf* die Normen und das Selbstverständnis des Rechts in den Blick nehmen. Im Folgenden werden ausgewählte

¹ Diese Rezension ist entstanden anlässlich der aktuellen Jahrestagung der Gesellschaft für Medienwissenschaft (GfM) zum Schwerpunkt „Medien | Recht“, die vom Verf. gemeinsam mit Malte Hagener konzipiert wurde.

Forschungsprojekte vorgestellt, mit einem Schwerpunkt auf den *Medien des Rechts* des Rechtstheoretikers Thomas Vesting.²

Aus der Perspektive der Rechtssoziologie haben Klaus Röhl und seine Mitarbeiter im Forschungsprojekt *Visuelle Rechtskommunikation* (Ruhr-Universität Bochum, 1999-2003) die Bedeutung von Bildern im Kontext der Rechtsprechung untersucht. Das mittlerweile abgeschlossene Projekt beruhte auf der Annahme einer nicht überbrückbaren Differenz zwischen Medien und Recht: Bilder gehörten, so die Überzeugung, wesentlich den „Massenmedien“ und anderen Teilsystemen der Gesellschaft an (Politik, Wissenschaft, Kunst), während das Recht, das die Bilder nicht brauche, diese von den anderen Subsystemen „aufgedrängt“ bekomme (Röhl o.J, S.3). Bausteine des Projektes waren u.a. „Die Bilderscheu der Jurisprudenz“, „Forensische Bilder“ und „Recht im Film“.³

Es ist diese Annahme einer grundsätzlichen Verschiedenheit von Bild und Recht, die der Jurist und Medienwissenschaftler Fabian Steinhauer in seiner Monographie *Bildregeln. Studien zum*

juristischen Bilderstreit (München 2009) in Frage stellt. Stattdessen plädiert er für eine differenzierte Betrachtung unter der Signatur einer „Kreuzung von Recht und Bild“ (Steinhauer 2009, S.15). Anhand einer Untersuchung historischer und aktueller juristischer Diskurse um Persönlichkeitsschutz (Recht am eigenen Bild) im Kontext journalistischer Berichterstattung gelangt er zum Fazit: „Bilder finden also ihren rechten Weg und sie bleiben dem Recht fremd. Recht und Bild sind eigenartig und fremdartig verschlungen.“ (ebd., S.19).

Die in der Medienwissenschaft aktuell am ausgiebigsten diskutierten Studien zum Zusammenhang von Medien, Recht und Gesetz (sowie dem Archiv, den Akten, der Bürokratie) hat freilich Cornelia Vismann in mehreren Publikationen (Vismann 2000; 2011; 2012; Joly/Vismann/Weitin 2007) vorgelegt. Ihr zufolge hat sich die Gerichtsverhandlung, unter dem Einfluss der Massenmedien, vom „Theater“ (das Anschaulichkeit herstellt) hin zum „Kampf“ bzw. „Tribunal“ (das eine Entscheidung erzwingt) gewandelt. Diesem Zusammenhang war 2011 auch ein Schwerpunkt der *Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung* gewidmet. Gemeinsamer Nenner der dort versammelten Beiträge ist, dass sie der „rechtsetzenden Gewalt der Kulturtechniken“, insbesondere den „Akten der Instituierung“, Rechnung tragen (Engell/Siegert 2011, S.5).

2 Den interdisziplinären Brückenschlag zwischen Kultur-, Geistes- und Rechtswissenschaft haben sich überdies der Forschungsverbund Recht im Kontext sowie das Käte Hamburger Kolleg Recht als Kultur zum Ziel gesetzt. Vgl. <www.rechtkontext.de/ueber-uns/idee.html> sowie <<http://www.recht-als-kultur.de/de/kolleg/>> (Zugriff jeweils am 04.06.2014).

3 Unter <http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/04a-recht_medienwandel.html> sind die wichtigsten Ergebnisse dokumentiert.

Die Medien des Rechts

„Recht muss als Medienkonstellation begriffen und analysiert werden.“ (Vesting 2011a, S.39). Diese Erkenntnis macht der Rechtswissenschaftler Thomas Vesting zum Ausgangspunkt eines mehrjährigen, kulturhistorisch orientierten Forschungsprojektes, dessen Ergebnisse in mittlerweile drei Bänden vorliegen: *Medien des Rechts: Sprache* (Vesting 2011a), *Schrift* (2011b) und *Buchdruck* (2013). Ein vierter (abschließender) Band zu Computer bzw. Netzwerken ist in Vorbereitung.⁴

Explizit wendet sich der Autor, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Recht und Theorie der Medien an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, mit diesem Vorhaben gegen die Idee einer Autonomie von Recht, wie sie exemplarisch in der sog. „Reinen Rechtslehre“ von Hans Kelsen entwickelt wurde. Gegen die positivistische Trennung der Wirklichkeit in eine Sphäre des „Seins“ einerseits, des „Sollens“ andererseits, setzt Vesting die Annahme „einer fundamentalen Abhängigkeit rechtlicher Regeln und Werte (des Sollens, des Geltens, des Normativen und Obligatorischen) von einer an Sprache und ihre Medien gebundenen Rechtskultur“ (Vesting 2011a, S.42).

4 Vgl. die Klappentexte der drei Publikationen sowie die gemeinsam mit Fabian Steinhauer verfasste Forschungsskizze findet sich unter <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43750998/Forschungsskizze---Die-Medien-des-Rechts.pdf> (Abruf am 04.06.2014)

Das geht zwar konform mit der grundlegenden Auffassung, wonach Medien als „Kulturtechniken“ anzusehen sind, mit denen je spezifische „Formationen des Wissens“ einhergehen (Vogl 1999, S.484ff.). Allerdings hat die explizite Beschränkung auf die Medien der *Sprache* nicht nur den Verzicht auf die Berücksichtigung vornehmlich bildhaft oder visuell operierender Medien (Fotografie, Film, Fernsehen, aber auch Diagramme oder Karten) zur Folge. Ebenfalls ausgespart bleibt der Rundfunk, immerhin das technische Medium der Sprache in der Moderne schlechthin.⁵ Deutlich wird, inwieweit Vestings Projekt der Überzeugung verpflichtet bleibt, Recht als (schrift-)sprachlichen (kommunikativen) Akt zu begreifen, und nicht ebenso als stummes und produktives Miteinander von Menschen und Dingen, das sich in Sprech-, Schreib-, Verwaltungs-„Akten“ im Sinne Cornelia Vismanns niederschlägt. Zumindest gilt dies für die ersten drei Bände – mit dem Stichwort *Netzwerk* ließen sich bekanntlich leicht auch neue theoretische Perspektiven auf Akteure und Aktanten verknüpfen.

Der erste Band *Medien des Rechts: Sprache* untersucht, wie Vorformen von Recht in oralen Kulturen an praktisches Wissen, sprachlichen Vollzug sowie eine Ethik der Gabe gebunden sind. Da die Möglichkeit zur (schriftlichen) Niederlegung noch nicht gegeben ist, sind (laut Vesting) orale Kulturen zur Traditionsbildung, zur Herausbildung eines

5 Das ist insofern bemerkenswert, als Vesting mit einer Publikation zum Rundfunkrecht habilitiert (Vesting 1997).

kollektiven Gedächtnisses auf Wiederholungen angewiesen, auf formelhaftes und rhythmisiertes Sprechen, mit dem Primat auf Ganzheit, Kontinuität und Einheitlichkeit. Recht habe in dieser Kultur noch keine Autonomie, keinen eigenen, ausdifferenzierten Bereich, es könne keine Geltung aus sich heraus beanspruchen, es kennt weder expliziten Rechtsregeln noch Präzedenzfälle. In einer oralen Kultur seien alle Normen, die das Verhalten und Miteinander der Menschen regeln, situiertes, geteiltes Wissen, das in persönlichen Beziehungs- und Kommunikationsnetzwerke erzeugt, erprobt, variiert und weitergegeben und nur im Vollzug der Sprache fassbar werde. Noch im frühen griechischen Recht steht, wie Vesting anhand einer Lektüre der Schildbeschreibung des Achilles im 18. Gesang der *Ilias* nachweist, „die Beobachtung äußerlich wahrnehmbarer Handlungsabläufe, mehr oder weniger zusammenhängender Rechtsgeschichten, nicht aber eine Summe von Rechtsregeln (*canones, regulae*) und deren theoretisch angeleitete (analytische) Zergliederung in Dichotomien“ im Vordergrund (Vesting 2011a, S.174, Herv. i.O.). In oralen Kulturen sei Recht in die „ursprüngliche Einheit“ (ebd., S.133) eines gemeinsam geteilten, praktischen Wissens, in ein dichtes Gewebe aus Sitte und Brauch, Normen (Inzestverbot) und Ritualen eingeflochten, das in seiner Sinnhaftigkeit und Ganzheit als alternativlos empfunden wird.

Eine erste Verdichtung erfahre das Recht in der „Einrichtung der Reziprozität“. (ebd., S.127) Vesting entwickelt diesen Gedanken unter Verweis auf die

Ethik und Praxis des Gabentausches, wie sie von Marcel Mauss analysiert wurde. In dessen Theorie der Gabe werde der Akzent nicht auf die überlassenen Güter oder Gegenstände, sondern auf den Tauschvorgang selbst gelegt und die Tatsache, dass ihm die Bereitschaft zum Tausch vorausgehen muss. Für Vesting ist es dieser „Vorschuss an Vertrauen und Kreditwürdigkeit“ (ebd., S.128), der im Gabentausch den Keim legt für die Genese von Rechtsbindung und Rechtsverpflichtung, der sich niemand, weder der Gebende noch der Empfangende, entziehen kann. „Die Funktion des Rechts besteht in oralen Kulturen zuallererst darin [...], das Vertrauen in die Verlässlichkeit der Tradition und den Kredit ihrer Wissensbestände zu schützen“. (ebd., S.136)

Setze orale Kultur vor allem auf die Kontinuität stiftende Kraft der Wiederholung, so wird für Vesting im Zeitalter der *Schrift* die Differenz zentral. Diese paradox anmutende Pointe ist entscheidend: Das flüchtige, nur gesprochene Wort, das in seiner Artikulation völlig aufgeht und in seinem Entstehen bereits wieder vergeht, begründet nach Vesting eine Kultur, die wesentlich auf Bewahrung und Bestätigung des Bestehenden ausgerichtet ist, wohingegen Schrift, die Möglichkeit einer dauerhaften Niederlegung von Zeichen, einer Wissenskultur förderlich ist, die Unterscheidung und Abgrenzung an erste Stelle setzt.

Es sind vor allem zwei Komplexe, die in *Medien des Rechts: Schrift* zum Tragen kommen: „performative (bindende) Schriftlichkeit“ (Vesting 2011b, S.40) sowie die Alphabetschrift. In antiken

Kulturen wandelte Schrift ihren Status und Geltungsbereich radikal: Aus der bloßen Gedächtnisstütze wurde Schrift „zum Medium der Verbindlichkeit ihrer Botschaften – zur Vor-Schrift“ (ebd.) im eigentlichen Sinn. Schrift wurde von handelnden und sprechenden Körpern abgelöst, deren Geltungsansprüche auf die Schrift selbst übertragen wurden. Öffentliche Inschriften, wie sie zum Beispiel in der Stadtgesetzgebung Griechenlands ab 650 v. Chr. üblich wurden, waren unabhängig von der Anwesenheit einer Autoritätsperson, etwa eines Priesters oder Ministers. Der Zusammenhang zwischen Recht und Schrift wurde so eng, dass die Wissensbestände, die das Zusammenleben und Handeln der Menschen abstimmen sollten, nicht länger (wie noch bei Homer) als *themistes* („mündlich überlieferten Gewohnheit“) bezeichnet wurden, sondern schlicht als *ta grammata*, d.h. als das „Aufgeschriebene, Eingeritzte“. (Ebd., S. 43)

Für Vesting kommt neben dieser Autonomisierung von Schrift im Kontext früher Rechtsformen ein zweiter Faktor hinzu, der sich als extrem dynamisierend erweisen sollte: die Erfindung bzw. Einführung der Alphabetschrift um 750 v. Chr. in Griechenland. Wie Vesting unter Rückgriff auf Eric A. Havelock aufweist, liegt die geradezu revolutionäre Leistung der Alphabetschrift nicht in der erstmals gegebenen Möglichkeit, Vokale zu notieren, sondern in der Symbolisierung von an sich stimmlosen Konsonanten. Alphabetschrift vollendet nicht lediglich die Unterordnung des Graphismus unter den Phonismus (d.h. sie wird bilderlos), sie geht über eine phonetische Schrift

hinaus, indem sie ein Zeichensystem entwickelt, das die Lautebene effektiv unterschreitet: Was als Konsonant, als „Mit-Laut“ bezeichnet wird, ist eigentlich ein „Nicht-Laut“ und existiert nur in aufgeschriebener Form, denn gesprochene Sprache besteht grundsätzlich aus Silben.

Diese Abstraktion hat weitreichende Konsequenzen für die Formen des Wissens, so Vesting. In einem vollständig differenzierten Zeichensystem werde ein Denken befördert, das selbst mit Hilfe von Unterscheidungen und Abstraktionen voranschreitet. Grammatik, Dialektik und Rhetorik entwickeln sich, ein neues theoretisches Wissen entsteht, das reflexiv auf sich selbst zurückgewendet werden kann. Mit der Kunst des Unterscheidungsvermögens (*dihairesis*) wird in der Philosophie ein Verfahren entwickelt, das von Konkreten zum Allgemeinen übergeht, um von dort aus in einem weiteren Schritt die Fülle der Welt durch Dichotomien, Antithesen und negative Abgrenzungen aufzuteilen und möglichst erschöpfend zu erklären (ebd., S.72f.). Vor allem das römische Zivilrecht übernehme diese Kunst des Unterscheidens, um „den Sinn für die Besonderheit des einen Falles gegenüber anderen Fällen“ (ebd., S.150) zu schärfen. Dieser Sinn für die feinen Unterschiede gerät im 15. Jahrhundert unter enormen Druck, als der Buchdruck mit beweglichen Lettern zu einer paradoxen Situation führte: Einerseits wurde der Bereich des verfügbaren Wissens um ein Vielfaches expandiert. Andererseits galt von nun aber ebenso die Formel: mehr Wissen = mehr Nicht-Wissen. Liegt Wissen gedruckt

in Buchform vor, weiß niemand mehr, was alles gewusst werden könnte. So führt, in einer dialektischen Bewegung, der Buchdruck gerade zu einer Aufwertung oraler Kultur und der mündlichen Vermittlung von schriftlich niedergelegtem, latentem Wissen. Für die Entwicklung der Rechtskultur bedeutsam wird der Aufstieg des Liberalismus, der sich für Vesting erst dank der Erfindung und Verbreitung des Buchdrucks möglich wurde: Die moderne Verfassung ist nur als gedruckter und massenhaft verbreiteter Text denkbar, das Individuum bildet seine Innerlichkeit in stiller Lektüre aus, die liberale Publikumsöffentlichkeit bildet sich in Reaktion auf die Repräsentationskultur des *Ancien Régime* aus (vgl. Vesting 2013, S.104-113).⁶

Keine Enzyklopädie der Rechtskultur

Vesting will keine Geschichte der Rechtskultur vorlegen. Ein solches Vorhaben wäre in vier schmalen Bänden auch nicht zu leisten. Die Fülle der Sachverhalte, Theorien, Argumente und Perspektiven, welche die drei Bände versammeln, ist dennoch immens. Mit einer enzyklopädischen Bandbreite und mit spürbarer Lust an der interdisziplinären Kontaktaufnahme zitiert Vesting Erkenntnisse aus Medien- und Rechtswissenschaft, aus Semiotik, Linguistik, Sprachthe-

orie, Anthropologie, Evolutionsbiologie und anderem mehr. Thematisiert werden die Entwicklung von Individualität und Innerlichkeit im Medium des Briefromans seit dem 18. Jahrhundert ebenso wie magische Praktiken und Rituale der zentralafrikanischen Azande oder die rabbinische Tradition der Interpretation der Tora. Dabei sind die Formulierungen von erfreulicher Verständlichkeit und großer Präzision, das Argument bleibt trotz der Fülle des Materials stets klar gegliedert.

Aus medientheoretischer Sicht muss allerdings der bereits von Lorenz Engell und Bernhard Siegert vorgebrachten Kritik beigeppflichtet werden, dass hier eine „traditionelle Sprach- und Schriftontologie“ vorliegt, die zurückgreift auf „essentialistisch-normative Bestimmungen, was Schrift als solche, Sprache als solche“ sei (Engell/Siegert 2011, S.6). Trotz Vestings Plädoyer für ein „post-ontologisches, post-metaphysisches und postmodernes epistemologisches Programm“ (Vesting 2011a, S.42), das für Disziplinen jenseits der Rechtswissenschaft längst zum Selbstverständnis gehöre, gründet Vestings Forschungsprogramm (vor allem in den Bänden zu *Sprache* und *Schrift*) auf methodischen Annahmen, die wesentlich dem Programm der so genannten Kanadischen Schule (Havelock, Ong, Innis) der 1950er Jahre entnommen sind. Vor allem Innis hat die Auffassung vertreten, wonach „eine Analogie oder Homologie zwischen der Materialität eines gegebenen Mediums und Mustern der zugehörigen Gesellschaft und Kulturen“ (Friesen/Cressmann/Schröter 2014, S.70) bestehe. Das Postulat einer

6 Band IV der Medien des Rechts zu Netzwerken bzw. Computern ist angekündigt, liegt aber aktuell (Juni 2014) noch nicht vor.

(einzelnen) ‚dominanten‘ Technologie bzw. Form sind jedoch längst differenzierteren Untersuchungen gewichen oder gänzlich verabschiedet worden (vgl. ebd., S. 77).

Aber auch dieser Kritik kann entgegengehalten werden, dass Sprache, Schrift und Buchdruck bei Vesting eben nicht als (materielle) Medien zu verstehen sind, sondern als „Möglichkeitsraum“ (Vesting 2013, S.52). Sie stellen begriffliche Rahmen und methodische Instrumente für die Erklärung bereit, weshalb in einer gegebenen Epoche

das Recht und seine Kommunikation so und nicht anders geregelt waren. Vesting zielt nicht auf einen spezifischen Medienbegriff, sondern auf ein interdisziplinäres ‚Dazwischen‘, auf Zusammenführung, Verknüpfung und das In-Kontakt-Treten von Disziplinen. Schließlich lassen sich nur auf diese Weise herkömmliche Trennungen überwinden und neue Impulse und Einsichten generieren.

Dietmar Kammerer
(Marburg)

Literatur

Monika Dommann: Autoren und Apparate. Die Geschichte des Copyrights im Medienwandel. Frankfurt am Main: Fischer 2014.

Lorenz Engell, Bernhard Siegert, Editorial. In: ZMK Zeitschrift für Medien- und Kulturforschung 2011/2: Medien des Rechts, S.5-8.

Norm Friesen/Darryl Cressman/Jens Schröter: Die Kanadische Schule. In: Jens Schröter (Hg.): Handbuch Medienwissenschaft. Stuttgart, Weimar: Metzler 2014, S. 69-78.

Jean-Baptiste Joly, Cornelia Vismann und Thomas Weitin (Hg.): Bildregime des Rechts. Stuttgart: Merz & Solitude 2007

Klaus Röhl: Visuelle Rechtskommunikation. Projektbeschreibung, o.J. (Online unter: http://www.ruhr-uni-bochum.de/rsozlog/daten/pdf/visuelle_rk/Roehl_VRK_A_Projektbeschreibung.pdf, abgerufen am 04.06.2014.)

Fabian Steinhauer: Bildregeln. Studien zum juristischen Bilderstreit, München 2009.

Thomas Vesting: Prozedurales Rundfunkrecht. Grundlagen – Elemente – Perspektiven. Baden-Baden: Nomos 1997.

Thomas Vesting: *Die Medien des Rechts: Sprache*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2011a.

Thomas Vesting: *Die Medien des Rechts: Schrift*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2011b.

Thomas Vesting: *Die Medien des Rechts: Buchdruck*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2013.

Thomas Vesting: *Medienrecht*. In: Jens Schröter (Hg.): *Handbuch Medienwissenschaft*. Stuttgart, Weimar: Metzler 2014, S. 477–483.

Cornelia Vismann: *Akten. Medientechnik und Recht*. Frankfurt am Main: Fischer 2000.

Cornelia Vismann: *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: Fischer 2011.

Cornelia Vismann: *Das Recht und seine Mittel. Ausgewählte Schriften*, hg. von Markus Krajewski. Frankfurt am Main: Fischer 2012.

Joseph Vogl: *Formationen des Wissens*. In: Claus Pias, Joseph Vogl, Lorenz Engell u.a. (Hg.): *Kursbuch Medienkultur. Die maßgeblichen Theorien von Brecht bis Baudrillard*. Stuttgart, 1999, S.484-487.